

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 09.10.2015

Zu GZ: BMJ-Z7.012M70010-I 2/2015

**Betreff: Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Hypothekar- und Immobilienkreditverträge und sonstige Kreditierungen zu Gunsten von Verbrauchern (Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz – HIKrG) erlassen wird und das Verbraucher-kreditgesetz geändert wird;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jenen Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren von Bedeutung sind.

Dieses neue Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie für Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher, 2014/17/EU, welche bis zum 21.3.2016 umgesetzt werden muss.

In den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen alle mit Verbrauchern geschlossenen Kreditverträge, die durch eine Hypothek besichert werden, und hat damit für Pensionistinnen und Pensionisten große Relevanz. Gerade ältere Menschen haben einen Finanzierungsbedarf, deren Absicherung oft durch eine vorhandene Immobilie erfolgen soll. Daher werden auch sog. Belehnungsfinanzierungen immer wichtiger.

Wenn ältere Menschen Finanzierungen nicht mehr aus dem laufenden Einkommen decken können, sie aber über unbewegliches Vermögen verfügen, haben sie die Möglichkeit Kredite durch dieses zu besichern. Allerdings häufen sich in letzter Zeit Beschwerden darüber, dass – trotz vorhandener Sicherheiten – keine Kredite mehr an ältere Menschen ab einem bestimmten Alter vergeben werden.

Gefordert wird daher, dass ein solch diskriminierendes Vorgehen eingestellt werden muss und ausschließlich die individuelle Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers – unabhängig vom Alter – ausschlaggebend für die Vergabe eines Kredits zu sein hat.

Der Österreichische Seniorenrat hat dazu bereits konstruktive Gespräche mit der Bundessparte Bank und Versicherung bei der Wirtschaftskammer geführt. Seitens der Bankenvertretung wurde festgehalten, dass die Kreditvergabe generell aufgrund der gestiegenen regulatorischen Anforderungen im Eigenmittelbereich erheblich erschwert worden ist. Insbesondere sind Anforderungen an die Besicherung deutlich gestiegen. Die Kreditinstitute müssen die höhere Lebenserwartung ebenso in ihren Vergabekriterien neu bewerten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 2: Begriffsbestimmungen:

Abs. 15: Mit dieser Bestimmung werden Immobilienverzehrcredite definiert. Diese sind Kreditverträge, bei denen der Kreditgeber

- 1) pauschale oder regelmäßige Zahlungen leistet oder andere Formen der Kreditzahlung vornimmt und im Gegenzug einen Betrag aus dem künftigen Erlös des Verkaufs einer Wohnimmobilie erhält oder ein Recht an einer Wohnimmobilie erhält, und
- 2) erst nach dem Tod des Verbrauchers oder dem endgültigem Auszug des Verbrauchers aus der Wohnimmobilie eine Rückzahlung fordern kann, außer der Verbraucher verstößt gegen die Vertragsbestimmungen, was dem Kreditgeber erlaubt, den Kreditvertrag zu kündigen.

Der Österreichische Seniorenrat schlägt vor, Z 2 dahingehend zu erweitern, dass Immobilienverzehrcredite nicht nur solche sind, die erst beim Ableben des Verbrauchers oder dem endgültigem Auszug aus dem Sicherungsobjekt fällig werden, sondern auch solche, bei denen die Fälligkeit mit Ende der Laufzeit des Kredits eintritt.

Damit soll beigetragen werden, dass es für die Kreditgeber attraktiver wird, Kredite an ältere Menschen zu vergeben.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen und dem Präsidium des Nationalrates diese Stellungnahme elektronisch,

mit freundlichen Grüßen

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol
Präsident

BM a.D. Karl Blecha
Präsident